

Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Reglement über die Spezialfinanzierungen Abwasser

Ausgangslage

Die Interlakner Stimmberechtigten haben im November 2020 der Abtretung der Gemeindekanalisation als ARAPlus-Gemeinde an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken zugestimmt und den Gemeinderat mit dem Abschluss der nötigen Verträge beauftragt.

In der Abstimmungsbotschaft wurde ausgeführt: "... das Eigenkapital und die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung verbleiben vollständig bei der Gemeinde und sollen zur Vergünstigung der Abwassergebühren verwendet werden. ... Der Buchgewinn ab dem sechsten Jahr sowie die rund CHF 7 Mio. aus dem Eigenkapital sollen zweckgebunden für die Vergünstigung der Abwassergrundgebühren in der Gemeinde verwendet werden. Der Grosse Gemeinderat wird im Jahr 2021 eine reglementarische Grundlage zu erlassen haben. Dadurch werden die Grundgebühren in den nächsten Jahren deutlich reduziert werden können."

Der Übergang der Kanalisation auf den Gemeindeverband verzögert sich um ein Jahr und erfolgt nun auf den 1. Januar 2023, weshalb dem Grossen Gemeinderat die Rechtsgrundlage für die Verbilligung der Abwassergrundgebühren erst jetzt vorgelegt werden kann.

Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Die nicht verwendeten Gelder aus den Abwassergebühren sollen wieder den Gebührenpflichtigen zukommen, die diese Bestände durch ihre Gebühren erwirtschaftet haben. Da rückwirkende Rückerstattungen aus administrativen Gründen nicht möglich sind, kommen die Gelder über die nächsten Jahre der Gesamtheit der kommenden Gebührenpflichtigen zu.

Artikel 2

Die bisherigen Spezialfinanzierungen "SF Abwasser Werterhalt" und "SF Abwasser Rechnungsausgleich" werden aufgehoben und in die neue Spezialfinanzierung "Gebührenverbilligung Abwasser" überführt (siehe auch Artikel 4 Absatz 1). Zusätzlich wird die Spezialfinanzierung "Übertragung VV (Art. 85a GV)" geschaffen. Artikel 85a der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) bestimmt in Absatz 3: "Werden gebührenfinanzierte Vermögenswerte zu einem höheren Wert als dem Buchwert übertragen, so ist für jede Aufgabenart eine separate Spezialfinanzierung 'Übertragung Verwaltungsvermögen' zu bilden."



Artikel 3

Artikel 3 legt fest, dass die Abwassergrundgebühren verbilligt werden. Solange Mittel bestehen, werden sie durch die Gemeinde vollständig aus den Spezialfinanzierungen gedeckt. Ist keine vollständige Übernahme mehr möglich, sind aber noch Mittel vorhanden, erfolgt eine anteilmässige Verbilligung. Damit das Verursacherprinzip eingehalten bleibt, ist eine Verbilligung der Verbrauchsgebühren nicht vorgesehen. Da die Abwasserverbrauchsgebühren neu aber über alle ARPlus-Gemeinden einheitlich festgelegt werden, ist nicht auszuschliessen, dass es für die Interlaken Gebührenpflichtigen trotzdem zu einer Reduktion der Verbrauchsgebühren kommen könnte.

Artikel 4

Die bisherigen Spezialfinanzierungen "SF Abwasser Werterhalt" und "SF Abwasser Rechnungsausgleich" werden in die neue Spezialfinanzierung "Gebührenverbilligung Abwasser" überführt. Daraus werden die Grundgebühren der Jahre 2023 bis 2027 bezahlt. Ab 2028 stehen während 16 Jahren, das heisst bis 2043, Gelder aus der Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV) zur Verfügung. In diesen Jahren können der Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser weitere Gelder entnommen werden, um so lange als möglich weiterhin eine vollständige Grundgebührenübernahme durch die Gemeinde zu ermöglichen. Die Ergänzung von Absatz 2 Buchstabe a mit den Jahren 2044 ff. ist prophylaktisch. Es ist kaum davon auszugehen, dass sich 2044 noch Mittel in der Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser befinden werden. Siehe dazu auch weiter unten den Abschnitt Finanzielles.

Artikel 5

Der Buchgewinn aus der Übertragung der Abwasseranlagen an den Gemeindeverband bildet die Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV). Artikel 85a Absatz 5 Buchstabe d GV legt zu den Entnahmen verbindlich fest: "von jeder einzelnen Einlage einer Spezialfinanzierung ... einen gleich bleibenden Anteil während 16 Jahren, wobei erst fünf Jahre nach der Einlage mit der Entnahme begonnen werden darf." Dies bedeutet, dass in den Jahren 2028 bis 2043 je 1/16 der Einlage 2023 zur Verbilligung der Grundgebühren verwendet werden kann. Artikel 5 Absatz 4 ist rein prophylaktischer Natur. Diese Bestimmung wird nicht zur Anwendung kommen (siehe auch weiter unten unter Finanzielles).

Artikel 6

Die beiden Spezialfinanzierungen werden je für sich dann aufgehoben, wenn sie aufgebraucht sind.

Artikel 7

Das Reglement tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, auf den die Abwasseranlagen der Gemeinde an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken übergehen, d. h. auf den 1. Januar 2023.

Artikel 8

Das heutige Abwasserreglement vom 25. Januar 2011 (AbwR, ISR 821.11) wird mit dem Übergang der Abwasseranlagen der Gemeinde an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken gegenstandslos und kann aufgehoben werden. Bis das Inkasso der letzten Abwassergebühren (inkl. Anschlussgebühren) für das Jahr 2022 und frühere Jahre abgeschlossen ist, bleibt das Abwasserreglement jedoch auf diese Gebühren bezogen anwendbar.

Finanzielles

Stand heute rechnet der Gemeinderat mit rund CHF 8,5 Mio., die aus den bisherigen Spezialfinanzierungen "SF Abwasser Werterhalt" und "SF Abwasser Rechnungsausgleich" in die neue Spezialfinanzierung Gebührenverbilligung Abwasser überführt werden, so mit einem Buchgewinn von rund CHF 4 Mio., die in die Spezialfinanzierung Übertragung VV (Art. 85a GV) eingelegt werden müssen. Bei angenommenen jährlichen Grundgebühren von CHF 0,8 Mio. ergeben sich damit folgende Entnahmen (alle Angaben in CHF 1'000):

Jahr	Einlagen		Entnahmen		Grundgebühren Annahme	Zulasten Gebühren- pflichtige
	SF Gebühren- verbilligung Art. 4 Abs. 1	SF Übertragung VV (Art. 85a GV) Art. 5 Abs. 2	SF Gebühren- verbilligung Art. 4 Abs. 2 Bst. a	SF Übertragung VV (Art. 85a GV) Art. 85a		
2023	8500	4000	800		800	0
2024	800		800		800	0
2025	800		800		800	0
2026	800		800		800	0
2027	800		800		800	0
	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Art. 5 Abs. 2				
2028	550	250			800	0
2029	550	250			800	0
2030	550	250			800	0
2031	550	250			800	0
2032	550	250			800	0
2033	550	250			800	0
2034	550	250			800	0
2035	550	250			800	0
2036	100	250			800	450
2037	0	250			800	550
2038	0	250			800	550
2039	0	250			800	550
2040	0	250			800	550
2041	0	250			800	550
2042	0	250			800	550
2043	0	250			800	550
2044	0	0			800	800
	8500	4000				

Rechtliches

Zuständig für den Erlass des neuen Reglements (und auch für die Aufhebung des bisherigen Abwasserreglements) ist nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend der Grosse Gemeinderat.

Antrag

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Abwasser wird genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Interlaken, 21. September 2022

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard

Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold

Sekretärin

Reglementsentwurf